

**Bundesgeschäftsstelle**

Frielinger Str. 31

D-28215 Bremen

Tel +49 (0)421/498 42-51

Fax +49 (0)421/498 42-52

[oekologischer.aerztebund@t-online.de](mailto:oekologischer.aerztebund@t-online.de)

[www.oekologischer-aerztebund.de](http://www.oekologischer-aerztebund.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (GentG) Stand 20. Juli 2007**

Bremen, 01.11.2007

Anlässlich der bevorstehenden 1. Lesung des Bundestages zur Novellierung des Gentechnikgesetzes fordert der Ökologische Ärztebund e.V. die verantwortlichen Entscheidungsträger der Bundesrepublik Deutschland auf, ihre Stimme im Sinne des Vorsorgeprinzips für die Bewahrung der gentechnikfreien Landwirtschaft, die Artenvielfalt, den Gesundheits- und Naturschutz einzusetzen.

### **1. Grundsätzliche Erwägungen zur Regulierbarkeit der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen**

Das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts aus dem Jahr 2004 schreibt vor, „die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können“ (1)

Der nun vorliegende Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes sollte die praktischen Lösungen zur Sicherung der Koexistenz für die Freisetzung und Anwendung von lebenden gentechnisch veränderten Organismen (GVO), insbesondere gentechnisch veränderte Pflanzen (GVP) in der freien Natur neben Landwirtschaftsformen ohne Gentechnikanwendung formulieren. An der jetzt vorliegenden Gesetzesnovelle wird aber vor allem eines deutlich: die nicht auflösbare „Zwickmühlensituation“ von Politik, Recht, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die sich auf ein Regelwerk einigen sollen, das einerseits die Verbreitung von GMO außerhalb geschlossener Systeme für Forschungszwecke, zur Nahrungsmittelproduktion, zur Medikamentenherstellung und zur Erzeugung industrieller Rohstoffe und Biomasse zur Energiegewinnung ermöglicht, das andererseits aber auch dem Schutz der belebten Natur und der Landwirtschaft vor GMO dienen soll. Tiefgreifende Konflikte sind vorprogrammiert und erscheinen angesichts der vorliegenden Gesetzesnovelle noch weniger lösbar, denn sie weicht Sicherheit, Mitsprache und Transparenz zugunsten von gentechnikorientierten Wirtschafts- und Forschungsinteressen auf und setzt sich damit über den ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung hinweg, die Natur, die gentechnikfreie Landwirtschaft und somit auch die Ernährung und Gesundheit wirkungsvoll zu schützen.

Der Wunsch des Ökologischen Ärztebundes (ÖÄB), an der Anhörung zum vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Gentechnikgesetzes teilzunehmen, wurde vom Bundesministerium für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft ausdrücklich verwehrt mit der Begründung, es sei nicht nachvollziehbar, welches Interesse Ärztinnen und Ärzte an Gentechnik in Landwirtschaft und

# Ökologischer Ärztebund e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (GentG) Stand 20. Juli 2007

Lebensmitteln haben könnten.(2) Dieses Unverständnis scheint uns symptomatisch für den vorgelegten Gesetzesentwurf, in dem es einerseits heißt:

*„Zweck des Gesetzes ist, unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen“(3)*

Andererseits lässt der Gesetzesentwurf aber die Umsetzung des hier verankerten Vorsorgeprinzips vermissen. Menschen, Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen leben in Kreisläufen, die voneinander abhängen, sich gegenseitig bedingen und beeinflussen. Gentechnik arbeitet mit lebenden Organismen und greift somit tief in diese Kreisläufe ein, denn ein gentechnisch veränderter Organismus ist laut Definition dieses Gesetzes

*„ein Organismus, mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie sie unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt; ein gentechnisch veränderter Organismus ist auch ein Organismus, der durch Kreuzung oder natürliche Rekombination zwischen gentechnisch veränderten Organismen oder mit einem oder mehreren gentechnisch veränderten Organismen oder durch andere Arten der Vermehrung eines gentechnisch veränderten Organismus entstanden ist, sofern das genetische Material des Organismus Eigenschaften aufweist, die auf gentechnische Arbeiten zurückzuführen sind“(4)*

Eine seriöse Analyse der Risiken der Gentechnik würde eine klare Einschätzung des Risikos ihrer jeweiligen Anwendung und der im Risikofalle entstehenden Kosten erfordern sowie eine möglichst genaue Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Risikofällen und demgegenüber eine Bewertung des Nutzens. Eine solche Kosten – Nutzenanalyse mag bei Technologien funktionieren, die mit überschaubaren Systemen umgehen, im Bezug auf die Gentechnik funktioniert sie nicht. Deren Auswirkungen lassen sich nicht berechnen, weil sie eine unabsehbare Vielzahl von Veränderungen an Lebewesen vornimmt, die in die offene Natur freigesetzt werden. Die Auswirkungen der Verbreitung dieser GVO auf die Umwelt sowie auf Menschen und Tiere, die sich von ihnen ernähren, sind weitgehend unbekannt und auf lange Sicht nicht einschätzbar. Im Laufe von Evolutionsprozessen können viele kleine Eingriffe zu gewaltigen Veränderungen führen. Nach wie vor fallen die Risikobewertungen je nach persönlichem Standpunkt von Experten unterschiedlich bis gegensätzlich aus. Eine objektive Risikobewertung ist nicht möglich. Nicht zuletzt deswegen verweigern Versicherungen bisher eine Übernahme der Schadenshaftung.

Obwohl seit fast zwanzig Jahren Freisetzungsversuche mit GVO durchgeführt werden, der kommerzielle Anbau transgener Pflanzen seit elf Jahren stattfindet und dessen Produkte seitdem in Tierfütterung und menschlicher Ernährung eingesetzt werden, fehlen weitgehend Erkenntnisse über die Auswirkungen von Freisetzung und Anwendung. Nach wie vor gilt, was Forscher schon 1999 konstatiert haben, dass die erforderliche Grundlagenforschung zur Begleitung dieser Risikotechnologie „Generationen von Biologen Arbeitsplätze verschaffen könnte durch:

- die Weiterentwicklung von Prüf- und Bewertungskriterien für die einzelnen Organismengruppen (Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen);
- die Erweiterung des ökologischen Grundlagenwissens, vor allem über die Interaktionen zwischen Arten und die dem Wandel von Lebensgemeinschaften zugrunde liegenden Kräfte;
- die Ermittlung der Verwertbarkeit und Übertragbarkeit der im geschlossenen System gewonnenen Ergebnisse auf Freilandverhältnisse und der Übertragbarkeit von Ergebnissen an einem Standort auf einen anderen;
- die Entwicklung von Nachweisverfahren für transgene Organismen und von Verfahren, die die Wirkung transgener Organismen auf die Umwelt rechtzeitig aufzeigen können:

- die Auswertung bereits erfolgter Freisetzungen und die wissenschaftliche Begleitung zukünftiger Freisetzungen;
- die Entwicklung geeigneter Beobachtungsverfahren – das Monitoring“(5)

Der große Bedarf an Forschungsvorhaben zur Abklärung gesundheitlicher Auswirkungen ist dabei noch nicht einmal erwähnt. Auch wenn der Gesetzgeber mit der Gentechnik-Beobachtungsverordnung des vorliegenden Gesetzes nur einen Bruchteil der Auswirkungen der Gentechikanwendung mit dem Instrument der Beobachtung erfassen könnte, bliebe doch die Tatsache, dass die einmal freigesetzten GVO damit nicht rückholbar sind. „Die bloße Feststellung, dass etwas passiert ist, hilft uns weder, den Zustand wieder ungeschehen zu machen, noch hilft sie uns, daraus ein zukünftiges Risiko aus der Freilassung von transgenen Organismen sicher abzuschätzen. Eine objektive Einschätzung und sichere Eingrenzung eines Risikos ist für unseren Fall nicht möglich und daher bleibt offensichtlich im Für und Wider nur die politische Entscheidung oder ein auf ethischen Grundsätzen beruhender Standpunkt“(6) so urteilten Gentechnikforscher vor acht Jahren. Heute stehen wir vor der Tatsache, dass die Kluft zwischen Befürwortern und Kritikern der Gentechnik immer tiefer wird.

In Deutschland werden Entwicklungsvorhaben für genmanipulierte Pflanzen derzeit mit Steuergeldern in Höhe von 25 Millionen Euro gefördert, vorwiegend zur Schaffung neuer Anwendungsmöglichkeiten, nicht zur Erhöhung der Sicherheit. Davon fließen nach Angaben des Umweltinstituts München allein 6,5 Millionen EURO in einen der umstrittensten Bereiche der Agro-Gentechnik, die Entwicklung so genannter Pharma-Pflanzen. Der Entwicklung und Förderung regionaler und nachhaltiger Öko-Landwirtschaft fehlen hingegen die Mittel, wie die Kürzung des Bundesprogrammes Ökolandbau in den vergangenen Jahren von 35 Millionen EURO auf 10 Millionen EURO zeigt.(7) Bereits 2004 stellt der Umweltrat in seinem Umweltgutachten die Frage, „ob und wofür sich eigentlich der gesamte Aufwand lohnt, der für die Entwicklung und Durchführung einer konsistenten Regulierung des Anbaus von GVP in der europäischen Landwirtschaft bislang bereits betrieben worden ist und der bei einem umfänglichen Anbau von GVP noch größer werden wird.“(8) Er kommt zu der Auffassung, dass die Einführung dieser Technik nicht kategorisch abzulehnen sei, für sie indes kein dringender Bedarf bestehe und dass sie insbesondere im Kontext einer Ökologisierung der Landnutzung nicht unbedingt wünschenswert sei.

**Der Ökologische Ärztebund fordert die Bundesregierung auf, die Gewichtung der Schwerpunkte des Gentechnikgesetzes zugunsten der Schutzziele vorzunehmen, und somit die Landwirtschaftsformen wirkungsvoll zu schützen, die ohne Gentechnik auskommen und in der Lage sind, nachhaltig und ohne Anwendung einer Risikotechnologie die Ernährung der Menschen zu sichern und somit die Grundlage für die Gesunderhaltung zu gewährleisten.**

## 2. Offene Fragen zu gesundheitlichen Risiken

Trotz vielversprechender Werbungen für GVO, die z.B. einen Zusatznutzen für die Gesundheit und die Verbesserung der Welternährungssituation in Aussicht stellen, sind seit der kommerziellen Nutzung von GVO überwiegend transgene herbizidresistente und Bt Toxin produzierende Pflanzen zur Marktreife gelangt, bei denen die Anreicherung von Herbiziden und die Toxinwirkung ein bisher nicht dagewesenes Gesundheitsrisiko mit sich bringt. Akute und chronische Beeinträchtigungen der Gesundheit von Mensch und Tier z. B. durch toxische, mutagene, allergene oder pathogene Wirkungen sind möglich. Die Begleitforschung im Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier wird den Langzeitrisiken nicht gerecht. Unzureichende Forschungsdaten konstatierte auch bereits die EU Kommission 2005 in ihrer Antwort auf das Klageverfahren der Welthandelsorganisation (WTO): „However, in the absence of exposure data in respect of chronic conditions that are common, such as allergy and cancer, there simply is no way of ascertaining

whether the introduction of GM products has had any other effect on human health.“(9) Sie bemängelt, dass auf Basis vorhandener Forschungen keine Aussagen über Gesundheitseffekte von GVO getroffen werden können – außer die, dass sie nicht akut toxisch sind. Der Grund dafür sei der, dass keine Daten erhoben wurden. Es sei so lange gerechtfertigt, den Anbau von insektenresistenten Bt-Pflanzen zu untersagen, bis Informationen über alle potentiellen Nichtzielorganismen im Boden vorliegen. Den gegenwärtigen Stand der Bt-Umweltsicherheitsbewertung in Europa bewertete die EU-Kommission so, dass sie Gründe zur Besorgnis einräumte, insbesondere über das Bt-Toxin und von ihm ausgelöste, nicht beabsichtigte Wirkungen. Beim großflächigen Anbau herbizidresistenter Pflanzen hielt sie sogar die Anwendung von Totalherbiziden als Ursache des Zusammenbruchs von Nahrungsketten für möglich. Sie deklarierte es auch als wissenschaftlich unvernünftig, aus in den USA, Australien oder anderen Nicht-EU-Ländern erhobenen Daten zur Toxizität von Bt-Pflanzen Schlüsse auf in der EU lebende Ziel- und Nichtzielorganismen zu ziehen, zumal schon innerhalb der EU die Empfindlichkeit der Zielorganismen in Bezug auf das Bt-Toxin erheblich variere.(10)

Bezogen auf die möglichen Risiken, die durch Produkte (Functional Foods und Arzneimittel) aus gentechnisch veränderten Pflanzen der zweiten und dritten Generation noch entstehen können, forderte der Deutsche Umweltrat 2004, dass bei der Entwicklung von so genannten Functional Foods eine differenzierte Abschätzung der Nutzeneffekte und eine Abgrenzung zwischen gesundheitsfördernder und therapeutischer Wirkung erfolgen müsse. Im Bereich des geplanten Anbaus von Arzneimittel produzierenden Pflanzen und deren Verabreichung an Patienten hatte der Umweltrat Bedenken. Zum einen war er der Auffassung, dass derart veränderte Pflanze ausschließlich unter kontrollierten Bedingungen angebaut werden sollten. Zum anderen forderte er für die Verabreichung solcher Arzneimittel, die erforderliche Dosierung in klinischen Tests zu prüfen und aufgrund möglicher Schwankungen in der Expression den Anteil wirksamer Stoffe stets zu kontrollieren (Umweltgutachten 2004).

In der vorliegenden Gesetzesnovelle sehen wir den Schutz der Gesundheit nicht durch detaillierte vorsorgende Maßnahmen garantiert.

In § 16 GentG wird die **Beobachtung als Werkzeug zur Erkennung schädlicher Auswirkungen** benannt. In der klinischen Medizin tätige Ärzte benutzen als diagnostisches Hilfsmittel und zur Beurteilung des Krankheitsverlaufs regelmäßig das Instrument der Beobachtung und verfügen darin über reichhaltige Erfahrungen. Sie machen allerdings sehr häufig, insbesondere im Bereich der Umweltmedizin, die Erfahrung, dass ihre Beobachtungen der Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die Gesundheit, wenn überhaupt, erst dann rechtliche Konsequenzen haben, wenn schon ernsthafte Schäden eingetreten sind, die erst in langjährigen wissenschaftlichen Untersuchungen belegt werden müssen (siehe Folgen des Reaktorunfalls in Tschernobyl, Leukämiefälle in der Nähe von Atomkraftwerken in der Elbmarsch, Dioxin, Asbest, Holzschutzmittel usw.). Die Gentechnik-Beobachtungs-Verordnung erwähnt ein Monitoring im Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen nur in allgemeiner Form. Wesentliche Fragen bleiben offen:

1. Wie soll das gesundheitliche Monitoring im Bezug auf GVO konkret aussehen und wer führt es durch?
2. Welche Kriterien/Fragestellungen liegen ihm zugrunde?
3. Es ist unmöglich, das Verhalten gentechnisch veränderter Pflanzen exakt vorauszusagen, da zusätzlich zu den gewünschten Effekten der Geninsertion unbeabsichtigte Nebenprozesse auftreten können. Werden diese bei den Beobachtungen berücksichtigt?
4. Für welchen Zeitraum ist die Beobachtung vorgesehen (die Entwicklung neuer Allergien in der Bevölkerung dauert u.U. zehn Jahre)?
5. Mit welchen diagnostischen Methoden kann die Gentechnik in der Ernährung als Ursache für eine gesundheitliche Beeinträchtigung ermittelt werden?

6. Sind zu gesundheitlichen Auswirkungen der für die Ernährung vorgesehenen GVO langfristige, detaillierte Forschungsvorhaben der Bundesregierung geplant?
7. Sind chronische Untersuchungen (Krebs, fruchtschädigende Wirkung, schädigende Wirkung auf das Immunsystem) für gentechnisch veränderte Pflanzen und Lebensmittel vorgesehen?
8. Liegen bereits klinische Studien an Menschen vor oder sind sie geplant?
9. Sind Tierfütterungsstudien und wenn ja mit welchen genveränderten Pflanzen und für welchen Zeitraum vorgesehen?
10. Welche GVP werden derzeit auf gesundheitliche Auswirkungen beobachtet?
11. Werden GVP im Hinblick auf Veränderungen ihrer Inhaltsstoffe untersucht (z.B. Vorkommen und Struktur von Polyphenolen und Phytoöstrogenen)?
12. Wurden bereits Studien zur chronischen Toxizität von GVP durchgeführt, gibt es dazu konkrete Forschungsvorhaben?
13. Gelten für Pflanzen mit pharmakologischen Eigenschaften andere Beobachtungskriterien als für agronomische, wenn ja, welche?
14. Gibt es für den Fall von auftretenden Langzeitschäden einen Risikoplan zur Schadensbegrenzung und wer haftet für evtl. Gesundheitsschäden?
15. Sind die Beobachtungsergebnisse öffentlich zugänglich?

Der Ökologische Ärztebund fordert die Bundesregierung auf, eine Auflistung aller in Verkehr gebrachter GVO sowie einen detaillierten, öffentlich zugänglichen Plan über die Begleitforschung und das Monitoring bezüglich gesundheitlicher Auswirkungen auf Mensch und Tier anzulegen.

### 3. Forderungen zum Gentechnikgesetz im Einzelnen

#### Antibiotikaresistenz

Ein gesundheitsrelevantes Problem mit Regelungsbedarf sehen wir in der fortgesetzten Anwendung von Antibiotikaresistenzmarkern auch in neu entwickelten GVP, z.B. im genveränderten Weizen mit Resistenzgenen gegen Ampicillin und Streptomycin/Spectinomycin (Freisetzungsversuch seit Nov. 2006 in Gatersleben) sowie in der Amflora – Kartoffel (BASF), die zum kommerziellen Anbau zur Stärkeproduktion für die industrielle Verwertung vorgesehen ist (Resistenz gegen Kanamycin), obwohl die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG ein schrittweises Zurücknehmen der Antibiotika-Markergene vorsieht. Ausdrücklich weisen wir auf die Stellungnahme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hin, die 2005 eine Liste mit für die Humanmedizin bedeutenden Antibiotika herausgab, zu denen auch Kanamycin, Ampicillin, Streptomycin/Spectinomycin zählen.(11) An anderer Stelle gibt die WHO eine eindeutige Empfehlung ab, auch bei geringer Wahrscheinlichkeit eines horizontalen Gentransfers auf die Anwendung von Antibiotika-Markergenen zu verzichten.(12)

Wir fordern die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, dass die weitere Verwendung von Resistenzgenen gegen wichtige, in der Human- und Veterinärmedizin unverzichtbare Antibiotika gestoppt wird.

#### § 2 Abs. 2a Anwendungsbereich

Durch den neu eingeführten Abs. 2a wird die Möglichkeit geschaffen, auch höhere Organismen (Tiere, Pflanzen) von den Regelungen des GentG ganz oder teilweise auszuschließen. Damit wird ermöglicht, dass diese GVO dem Zugang von Risikobewertung, Überwachung und Kennzeichnung und somit auch der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit entzogen werden. Diese Deregulierung widerspricht eklatant dem in § 1 festgelegten Vorsorgeprinzip und muss ersatzlos gestrichen werden.

## **§ 4 Besetzung der Zentralen Kommission für biologische Sicherheit (ZKBS)**

Bei der beabsichtigten Reduzierung der ZKBS von zwei Ausschüssen auf einen fällt uns insbesondere die Einseitigkeit der Besetzung auf. Augenfällig ist, dass keine VertreterInnen der Humanmedizin und der Tiermedizin vorgesehen sind. Auch die VertreterInnen der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft fehlen. Das stellt u. E. eine grobe Verletzung der im §1 Abs.1 festgelegten Vorsorgeverpflichtung dar. Die Besetzung der ZKBS ist so vorzunehmen, dass eine umfassende Begutachtung unter vorrangiger Berücksichtigung der Schutzziele des GentG gewährleistet werden kann. Die Stellungnahmen des Ausschusses müssen öffentlich zugänglich sein.

## **Ethische Werte**

Erfreulicherweise gibt das GentG in §1 Abs.1 die Berücksichtigung ethischer Werte bei der Umsetzung der Schutzziele vor. Leider fehlt eine Erläuterung dazu, wie die Berücksichtigung ethischer Werte umgesetzt werden soll. Wir schlagen vor, in die Gesetzesnovelle aufzunehmen, dass ein Rat aus geeigneten Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft z.B. aus den Fachbereichen Medizin, Theologie, Philosophie berufen und der ZKBS beigelegt wird.

## **§ 12 Abs.1 Genehmigung, Anzeige und Anmeldung von gentechnischen Anlagen und erstmaligen gentechnischen Arbeiten**

Wir halten die geplante Erleichterung der Sicherheitsstufen für gentechnische Anlagen für sehr bedenklich, die in Zukunft nicht mehr angemeldet, sondern nur noch angezeigt werden müssen. In Sicherheitsstufe 1 wird mit Gensequenzen von Krankheitserregern gearbeitet, die Sicherheitsstufe 2 umfasst eine große Anzahl humanpathogener Krankheitserreger. Um Gefährdungen von Mensch und Umwelt auszuschließen, müssen die Kontrollen eines Anmeldeverfahrens erhalten bleiben.

## **§ 16 b Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten**

Mit der neu eingefügten Regelung, dass der Nachbar seine Pflicht hinsichtlich der in §1 Nr.2 genannten Belange gegenüber einem anderen insoweit nicht beachten muss, als dieser durch eine schriftliche Vereinbarung mit ihm auf seinen Schutz verzichtet, unterläuft der Gesetzgeber gezielt die Schutzziele des §1 und bringt die Landwirte in eine Situation, die viel Potential für Konflikte enthält, denn auf den Schutz der eigenen Interessen verzichtet man unter Umständen erst unter dem Druck der nachbarschaftlichen Verhältnisse. Der größere Skandal ist aber der, dass der Gesetzgeber hier das hohe Schutzgut der Erhaltung gentechnikfreier Lebensmittelerzeugung der Beliebigkeit und dem Gutdünken von Einzelnen opfert. Durch die Ermöglichung von Privatabsprachen wird in kurzer Zeit der Überblick über gentechnische Verunreinigung auf den Feldern verloren gehen, denn der Nachbar kann ja nun keinen Schaden mehr geltend machen und die Regeln der guten fachlichen Praxis sind nicht mehr relevant. Darüberhinaus ist die ganze Kette der an der Landwirtschaft Beteiligten wie Maschinen nutzende Gemeinschaften, Saatguthandel, Verarbeiter usw. durch die Verunreinigungen mitbetroffen. Wenn die für dieses Gesetz politisch verantwortlichen auch weiterhin ihren Wählern glaubhaft machen wollen, dass sie ein ernsthaftes Interesse an der Umsetzung des Schutzzieles in §1 Abs.1 haben, muss dieser Satz ersatzlos gestrichen werden.

In § 16 b werden außerdem etliche Streichungen auf Kosten der Präzision der guten fachlichen Praxis vorgenommen. Das Schutzziel wird aber ohne Präzision nicht zu erreichen sein. Der Fortbestand des gentechnikfreien, insbesondere des ökologischen Landbaus wird mit der Aufweichung oder gar Aufhebung spezifischer Regeln der guten fachlichen Praxis nicht gelingen.

## **§ 16 e Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte**

Nur für Eingeweihte wird sich der Sinn dieses neu eingefügten Paragraphen erschließen, der sich bei genauerer Analyse als gesetzlich legitimes Versteckspiel entpuppen könnte, denn er erlaubt, Saatgut ohne Deklaration in Verkehr zu bringen, das sich nachträglich als bis zu 0,9 % verunreinigt erwiesen hat. Sollte das tatsächlich so gemeint sein, eröffnet diese Regelung der Saatgutverunreinigung Tür und Tor. Um das Schutzziel der Erhaltung gentechnikfreier Landwirtschaft

überhaupt aufrecht erhalten zu können, muss die Möglichkeit einer solchen schleichenden und nirgends erfassten Verunreinigung ersatzlos gestrichen werden.

## § 26 Behördliche Anordnungen

Mit dem neu eingeführten Satz in § 26 wird ermöglicht, ein Produkt zu verarbeiten und zu vermarkten, das nicht zum Inverkehrbringen zugelassene GVO enthält, wenn sichergestellt ist, dass das Produkt weder in unverarbeitetem noch in verarbeitetem Zustand in Lebensmittel oder Futtermittel gelangt, die GVO nach der Verarbeitung zerstört sind und keine schädlichen Auswirkungen auf die in §1 Abs.1 benannten Rechtsgüter zu erwarten sind. Nachdem etliche Verunreinigungsskandale mit nicht zugelassenen GVP (StarLink Mais USA 1997, Bt 10 Mais Syngenta 2005, genveränderte Zucchini von Seminis 2005, Herculex Mais 2007) inzwischen belegt haben, dass Pannen passieren und offenbar kaum zu verhindern sind, mutet dieser Satz wie der Versuch einer vorbeugenden Legitimation nicht zugelassener GVO an. Das führt zu noch mehr Unsicherheit und schleichender, unkontrollierter Einführung von GVO. Was nicht zum Inverkehrbringen zugelassen ist, gehört vernichtet, sonst gerät die Situation vermutlich in absehbarer Zeit ganz außer Kontrolle.

## Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV), Gentechnik-Anhörungsverordnung (GenTAnhV)

In der GenTVfV soll das so genannte vereinfachte Verfahren nun zum Standard erhoben werden, für nachgemeldete Freisetzungen sollen laut GenTAnhV keine Anhörungen stattfinden. Nachdem die erste Freisetzung ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen hat, werden alle anderen Standorte nur noch nachgemeldet. Es entfällt die Prüfung der Umweltbedingungen für die einzelnen Freisetzungsstandorte, die in beliebiger Zahl an verschiedenen Orten durchgeführt werden können, ohne öffentliche Aufmerksamkeit. Diese Regelung verschafft Wirtschaft und Wissenschaft große Spielräume auf Kosten der Umwelt und der Bürgerrechte. Um die Umwelt schützen zu können, müssen die Freisetzungsvorhaben bekannt sein und mit einem Monitoring begleitet werden.

## Schutz der Bienen

Den Schutz der Bienen klammert das Gesetz vollkommen aus. Hier wird die unersetzliche Bedeutung der Bienen für die Natur und für die menschliche Ernährung fahrlässig missachtet. Einerseits sind die Gesundheitsgefährdungen der Bienen durch GVO noch viel zu wenig erforscht. Andererseits tragen Bienen wesentlich dazu bei, Pollen von GVP zu verbreiten. Die gentechnikfreie Honigerzeugung muss auch für die Zukunft gesichert werden. Dafür benötigen Imker ausreichend große Gebiete, in denen keine GVP angebaut werden. Wir fordern die Bundesregierung auf, Forschungsgelder in die Grundlagenforschung zu den Auswirkungen von GVO auf Bienen bereit zu stellen.

## Saatgut und Biodiversität vor GVO-Eintrag schützen

**Die Reinerhaltung des Saatgutes** bei einer Nachweisgrenze von 0,1 Prozent ist unerlässlich, um dauerhaft die gesunde Ernährung von Mensch und Tier auch dann gewährleisten zu können, wenn sich herausstellen sollte, dass GVP mit unerwarteten Risiken behaftet sind. Dazu macht die Gesetzesvorlage keine Angaben. Es obliegt nicht unserer Fachkompetenz, zu beurteilen, wie groß die Abstände sein müssen, um Saatgutreinheit zu gewährleisten. Da sich hier offenbar die Gelehrten nicht einig sind, die Debatte von Wirtschaftsinteressen geleitet ist und es auch innerhalb Europas sehr stark abweichende Regelungen gibt, fordern wir im Sinne des Vorsorgeprinzips, dem zu folgen, was auch ohne vorliegende Forschungsergebnisse bekannt ist: in die Natur freigesetzte, lebende, vermehrungsfähige Organismen werden sich langfristig unkontrolliert verbreiten.

Wir fordern daher ein generelles Anbauverbot von GVP, deren Ausbreitung über Auskreuzung, Verunreinigung beim Transport usw. nicht verhindert werden kann. Dauerhafter Schutz der Natur und der gentechnikfreien Landwirtschaft vor GVO-Verunreinigung kann darüber hinaus nur gewährleistet werden durch die Sicherstellung gentechnikfreier Regionen. Eine Verunreinigung des Saatgutes muss dabei ausgeschlossen werden, damit die Saatgutreinheit bei 0,1 % erhalten bleiben kann.

**Die Biodiversität, besonders die Artenvielfalt unserer Kulturpflanzen ist zur Ernährungssicherung unverzichtbar.** Sie muss im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) in die Schutzgüter des §1 Abs.1 aufgenommen werden, ebenso wie besonders sensible Gebiete besonders zu schützen sind.

#### 4. Fazit

Aus dem Gesagten ergibt sich zweifelsfrei, dass die Freisetzung von GVO zwangsläufig mit Risiken verbunden ist bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung, der Sicherheit der Erzeugung gesunder Nahrungsmittel und der Erhaltung der Biodiversität.

Der Ökologische Ärztebund fordert alle politischen Entscheidungsträger auf, bei der Verabschiedung der Gentechniknovelle im Sinne des Vorsorgeprinzips dazu beizutragen, dass Natur und Mit-Welt nachhaltig vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen geschützt werden, seien es Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere.

#### Quellen

- (1) VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GENTECHNIKGESETZES, Stand: 20.07.2007, §1, Abs.2
- (2) TELEFONISCHE AUSKUNFT des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 30.07.07
- (3) VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GENTECHNIKGESETZES, Stand: 20.07.2007, §1, Abs.1
- (4) VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GENTECHNIKGESETZES, Stand: 20.07.2007, §3, Abs.3
- (5) WÖHRMANN K., TOMIUK J., SENTKER A.: Früchte der Zukunft? Grüne Gentechnik; Wiley-VCH, Weinheim 1999, S. 187
- (6) WÖHRMANN K., TOMIUK J., SENTKER A.: Früchte der Zukunft? Grüne Gentechnik; Wiley-VCH, Weinheim 1999, S. 191
- (7) BAUER, ANDREAS, Cholerakartoffeln statt Bioanbau, Umweltinstitut München, 03.09.2007
- (8) UMWELTGUTACHTEN 2004, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/3600
- (9) EUROPEAN COMMUNITIES – Measures Affecting the Approval and Marketing of Biotech Products (DS291, DS292, DS293), Comments by the European Communities on the Scientific and Technical Advice to the Panel, Geneva 28 January 2005, 2 “Part B” or Directives 90/220/EEC and 2001/18/EC.,S.15
- (10) FoE EUROPE, GREENPEACE 2006, Hidden uncertainties - What the European Commission doesn't want us to know about the risks of GMOs From FoEE and Greenpeace, April 2006
- (11) WORLD HEALTH ORGANISATION, Critical Important Antibacterial Agents For Human Medicine For Risk Management Strategies Of Non-Human Use., 2005
- (12) [www.who.int/foodsafety/publications/biotech/20questions/en](http://www.who.int/foodsafety/publications/biotech/20questions/en)